

Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow einschließlich Kalkulation

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Susanne Schultz	<i>Datum</i> 26.01.2021 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 18.02.2021

Sachverhalt

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow“ vom 18.06.2017.

Es war notwendig eine neue Kalkulation zu erstellen, da die aktuelle Kalkulation bereits über 3 Jahre alt ist.

Die neue Gebührensatzung soll ab dem 01.03.2021 in Kraft treten.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere: Personalkosten, Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

1. Für die Prognose der Daten für die Jahre 2021-2022 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2018-2020 herangezogen.

Der Kalkulationsbericht ist als Anlage beigefügt. Um die Gebühr erheben zu können muss die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grapzow geändert werden, diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nachfolgend ergibt sich die neue Gebühr:

Aktuelle Gebühr: 20,00 €
Neue Gebühr: 114,12 €

Ein wesentlicher Grund für die höhere Gebühr ist die sehr geringe Auslastung der Trauerhalle (0,33 Nutzungen in 3 Jahren). Außerdem sind die Betriebs- und Lohnkosten gestiegen.

Unabhängig davon, kann die Gemeindevorvertretung eine geringere Gebühr beschließen. Als Richtwert könnte bspw. eine Gebühr von 50,00 € -100,00 € beschlossen werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevorvertretung über die Änderungen von Satzungen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Grapzow beschließt die Kalkulation für die Trauerhalle der Gemeinde Grapzow sowie die Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.03.2021. Für die Feierhalle wird eine Gebühr i.H.v _____ € beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 5.5.3.00.43229000	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag)
Bezeichnung: Feierhallenbenutzung	Bezeichnung:
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
bisher angeordnete Mittel:	bisher angeordnete Mittel:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen:	

Anlage/n

1	Kalkulation Feierhalle Grapzow_2021 öffentlich
2	Kalkulationsbericht Feierhalle Grapzow_2021 öffentlich
3	Gebührensatzung Grapzow 2021 öffentlich

Flächenermittlung

	Fläche
Feierhalle	59,50 m ²
Summe	59,50 m²

Grundstücksflächen

Flur 1, Flurstück 9/5	385 m ²	da steht die Feierhalle drauf
Flur 1, Flurstück 593/7	312 m ²	Friedhof

Bewirtschaftungskosten Feierhalle

Kontenbezeichnung	Sachkonto	Preisanstieg	Ausgangswert 2020
Personalaufwendungen	50		
Personal ÖD (FH-Verwaltung)		3,25%	10,87 €
Gemeindearbeiter		3,25%	407,79 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52		
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	5231	3,50%	371,35 €
Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindevverbände (WBV)	52543	1,25%	7,95 €
Sonstige laufende Aufwendungen	56		
Gebäudeversicherung	56411	3,50%	67,34 €
Kosten der Verwaltung			
Gemeinkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	1,53 €
Arbeitsplatzkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	1,46 €

gesamt

2021	2022	2023
11,22	11,59	11,96
421,04	434,72	448,85
384,35	397,80	411,72
8,23	8,52	8,81
69,70	72,14	74,66
1,58	1,63	1,68
1,50	1,55	1,60

897,61

	2018	2019	2019	Durchschnitt
Nutzung der Feierhalle gesamt	0	1	0	0,33
Nutzung Feierhalle Grapzow	0	1	0	0,33

(nach KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2018/2019")

1.	Personalkosten	einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Anzahl Jahres-Netto-Arbeitstage für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen Personalkostentabellen Entgeltgruppe TVöD E 6	Jahresarbeitszeitstunden bei einer 12 Stunden-Woche nur 30% Arbeitszeit für den Friedhof ansetzen
2.	Sachkosten	Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes pro Jahr <u>IT-Kosten pro Jahr</u> <u>Sachkostenpauschale pro Jahr</u>
3.	Gemeinkosten	Kosten für Verwaltung Overhead, Amts- und Fachbereichsleitung	Verwaltungs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 % Amts-, Fachbereichs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 %

Stundenlohn Gemeindeforbeiter (Für 40h/Woche angestellt, davon % auf dem Friedhof)

Verwaltungsaufwand p.a. für den Friedhof in Grapzow ca. 0,25 h

Jahreswerte	pro Stunde
202,28 Tage	
489,3	
15.300 €	
1.875,00 €	
1.035,00 €	
2.910,00 €	
1.530,00	
1.530,00	
21.270 €	43,47 €

13,02 € 20.389,32 € **davon 2 %** 407,79 €

10,87 €

AfA

Bezeichnung	ANL	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020
Flurstück 1/9/5	ANL007130	2000	0		708,40 €	0,00 €
Feierhalle	ANL007129	1986	80	2065	48.707,76 €	243,54 €

243,54 €

Restbuchwertmethode Zinssatz: 3,00%

Zinskosten

Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021
Flurstück 1/9/5	2000	0		708,40 €	21,25 €	21,25 €
Feierhalle	1986	80		48.707,76 €	328,78 €	321,47 €

350,03 € 342,72 €

2021	2022	2023
0,00 €	0,00 €	0,00 €
243,54 €	243,54 €	243,54 €

243,54 € 243,54 € 243,54 €

2022	2023
21,25 €	21,25 €
314,16 €	306,86 €
335,42 €	328,11 €

Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow

Kostenaufstellung pro Jahr	
Bewirtschaftungskosten	897,61
kalkulatorische Kosten	586,26 €
Kosten pro Jahr	<u>1.483,88 €</u>

Anzahl der Nutzungen	
Annahme:	

Die Trauerhalle wird schätzungsweise 10 mal im Jahr genutzt.

Benutzungsgebühr pro Nutzung	1.483,88 € /	10	148,39 € pro Nutzung
-------------------------------------	---------------------	-----------	-----------------------------

**Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow
ohne kalkulatorische Zinsen**

Kostenaufstellung pro Jahr	
Bewirtschaftungskosten	897,61
kalkulatorische Kosten ohne Zinsen	243,54 €
Kosten pro Jahr	1.141,15 €

Anzahl der Nutzungen	
Annahme:	

Die Trauerhalle wird schätzungsweise 10 mal im Jahr genutzt.

Benutzungsgebühr pro Nutzung ohne kalkulatorische Zinsen

1.141,15 € / 10 114,12 € pro Nutzung

Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Trauerhalle in Grapzow

1. Gesetzliche Grundlage

In der Gemeinde Grapzow gibt es aktuell keinen kommunalen Friedhof. Es existiert jedoch eine Trauerhalle auf einem separaten Grundstück.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow“ vom 18.06.2017.

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2022. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Aufwendungen wurde der Durchschnitt der Haushaltjahre 2018 bis 2020 herangezogen.

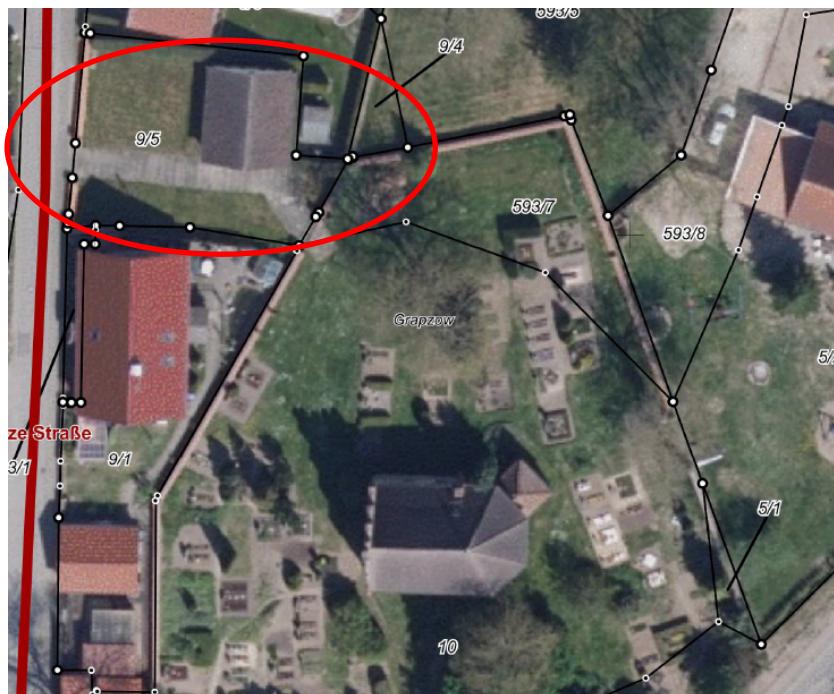
Für die Vorauskalkulation wurden Prognosewerte herangezogen.

2. Ermittlung der Gebühr für die Überlassung der Trauerhalle

Auf der Basis des ermittelten Durchschnitts der Ergebnisse der Haushaltjahre 2018 bis 2020 errechnet sich in der nachstehenden Kalkulation das Entgelt für die Nutzung der Trauerhalle in Grapzow.

Bei der Berechnung wurde zwischen den kalkulatorischen Kosten, die auf das Grundstück und Gebäude entfallen und dem jährlichen Aufwand für die Bewirtschaftung des Objektes unterschieden. Die kalkulatorischen Zinsen wurden in Höhe von 3,00 % auf die Restbuchwerte der Anlagen angesetzt, die Abschreibungen ergeben sich aus dem Anlagennachweis der Gemeinde Grapzow.

3. Lage



4. Kostenermittlung

4.1 Bewirtschaftungskosten

Kontenbezeichnung	Sachkonto	Preisanstieg	Ausgangswert 2020	2021	2022	2023
Personalaufwendungen	50					
Personal ÖD (FH-Verwaltung)		3,25%	10,87 €	11,22	11,59	11,96
Gemeindeforbeiter		3,25%	407,79 €	421,04	434,72	448,85
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52					
Unterhaltung d. Grundst., Außenanl., Gebäude u. Geb.einrichtungen	5231	3,50%	371,35 €	384,35	397,80	411,72
Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (WBV)	52543	1,25%	7,95 €	8,23	8,52	8,81
Sonstige laufende Aufwendungen	56					
Gebäudeversicherung	56411	3,50%	67,34 €	69,70	72,14	74,66
Kosten der Verwaltung						
Gemeinkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	1,53 €	1,58	1,63	1,68
Arbeitsplatzkosten der FH-Verwaltung nach KGSt		3,25%	1,46 €	1,50	1,55	1,60

4.2 Kalkulatorische Kosten

AfA									
Bezeichnung	ANL	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/9/5	ANL007130	2000	0	708,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Feierhalle	ANL007129	1986	80	2065	48.707,76 €	243,54 €	243,54 €	243,54 €	243,54 €

Restbuchwertmethode Zinssatz: 3,00%

Zinskosten

Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA-Datum	AHK	2020	2021	2022	2023
Flurstück 1/9/5	2000	0		708,40 €	21,25 €	21,25 €	21,25 €	21,25 €
Feierhalle	1986	80		48.707,76 €	328,78 €	321,47 €	314,16 €	306,86 €

5. Gebührenberechnung

Unter Einbeziehung aller Kosten und der Annahme, dass die Trauerhalle durchschnittlich 10 mal pro Jahr genutzt wird, ergibt sich eine Nutzungsgebühr für die Trauerhalle von 148,39 € pro Nutzung.

Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow		
Kostenaufstellung pro Jahr		
Bewirtschaftungskosten		897,61
kalkulatorische Kosten		586,26 €
Kosten pro Jahr		1.483,88 €
Anzahl der Nutzungen		
Annahme:		
Die Trauerhalle wird schätzungsweise	10	mal im Jahr genutzt.
Benutzungsgebühr pro Nutzung		
1.483,88 €	/	10 148,39 € pro Nutzung

Gem. § 6 Abs. 2 b Satz 4 KAG M-V ist es zulässig, von der Verzinsung des Eigenkapitals abzusehen. Damit ergibt sich eine Nutzungsgebühr von 114,12 € pro Nutzung.

Kalkulation Benutzungsgebühr für die Trauerhalle Grapzow ohne kalkulatorische Zinsen		
Kostenaufstellung pro Jahr		
Bewirtschaftungskosten		897,61
kalkulatorische Kosten ohne Zinsen		243,54 €
Kosten pro Jahr		1.141,15 €
Anzahl der Nutzungen		
Annahme:		
Die Trauerhalle wird schätzungsweise	10	mal im Jahr genutzt.
Benutzungsgebühr pro Nutzung ohne kalkulatorische Zinsen		
1.141,15 €	/	10 114,12 € pro Nutzung

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V kann von der Kostendeckung aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Gebührensatzung
für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V, S. 166,179), hat die Gemeindevorvertretung am 18.02.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührentschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührentfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

Benutzungsgebühr Trauerhalle: zw. 50,00 € -100,00 €

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.06.2017 außer Kraft.

Grapzow, 18.02.2021

Berno Heidschmidt
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Heidschmidt
Bürgermeister